



boswil
klingt

GEMEINDE BOSWIL

**Einladung zur
Ortsbürgergemeindegemeinde-
versammlung**

**Freitag
23. Juni 2023
19.00 Uhr**

**in der Waldhütte
beim «Pflanzgarten»**





EINLADUNG

Sehr geehrte Ortsbürgerinnen und Ortsbürger

Wir freuen uns, Sie mit dieser Broschüre zur Gemeindeversammlung der Ortsbürgergemeinde Boswil **in der Waldhütte beim «Pflanzgarten»** einladen zu dürfen. Sie finden vorliegend die Informationen zur Gemeindeversammlung. Studieren Sie bitte die Traktanden und nehmen Sie an der direkten Demokratie unserer Gemeinde aktiv teil!

Aktenauflage

Die Unterlagen zur Jahresrechnung 2022, das Stimmregister und die anderen Versammlungsakten liegen ab Freitag, 9. Juni 2023, in der Gemeindekanzlei öffentlich auf und können während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten eingesehen werden. Weitere Unterlagen zu einzelnen Traktanden können Sie auch auf unserer Homepage www.boswil.ch einsehen oder mit dem Bestelltalon auf der Rückseite anfordern.

Stimmrechtsausweis

Ihr persönlicher Stimmrechtsausweis ist auf der Rückseite dieser Broschüre abgedruckt. Trennen Sie diesen Ausweis bitte ab und geben Sie ihn am Eingang des Versammlungslokals den Stimmezählenden ab.

5623 Boswil, 1. Mai 2023

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann
Michael Weber

Der Gemeindeschreiber
Roger Rehmann



ORTSBÜRGERGEMEINDE

Traktanden

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 30. November 2022
2. Genehmigung der Jahresrechnung 2022
3. Genehmigung des Projektierungskredits für die Abklärung des Zustandes und der Nutzung des Werderhauses
4. Genehmigung des Investitionsbeitrages für die Vorfinanzierung der Einwohnergemeinde für den Neubau Schulhaus und Doppelturnhalle
5. Verschiedenes, Orientierung und Umfrage



TRAKTANDUM 1

Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 30. November 2022

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 30. November 2022 wurde von Gemeindevorstand Roger Rehmann verfasst. Es wird der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Das Protokoll der letzten Ortsbürgergemeindeversammlung liegt während der Auflagefrist öffentlich auf. Zusätzlich kann es auf der Homepage der Gemeinde Boswil unter www.boswil.ch als PDF-Dokument heruntergeladen oder in gedruckter Form mit dem Bestelltalon (siehe Rückseite) angefordert werden.

ANTRAG

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2022 sei zu genehmigen.

Abteilung Finanzen

TRAKTANDUM 2

Genehmigung der Jahresrechnung 2022

Erfolgsrechnung

Die Rechnung der Ortsbürgergemeinde schloss mit einem Ertragsüberschuss von CHF 27'739.55 (Budget CHF 21'700) ab. Der Ertragsüberschuss wurde ins Eigenkapital eingelegt. Dieses betrug per Ende 2022 CHF 13'677'942.63.

Die Rechnung des Forstbetriebs Region Muri zeigt einen Ertragsüberschuss von total CHF 236'047.30. Der Anteil für Boswil betrug 31.36 % oder CHF 74'024.00. Die Forstwirtschaft schloss mit einer Einlage in den Waldfonds von CHF 68'395.70 ab. Der Waldfonds betrug per Ende 2022 CHF 987'966.23.

Das Ergebnis der Ortsbürgergemeinde präsentiert sich wie folgt:

ORTSBÜRGERGEMEINDE		Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		- 17'444.10	- 35'100.00	-12'861.15
Ergebnis aus Finanzierung	+	45'183.65	56'800.00	56'148.85
Operatives Ergebnis	=	27'739.55	21'700.00	43'287.70
Ausserordentliches Ergebnis	+	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis	=	27'739.55	21'700.00	43'287.70

(+= Ertragsüberschuss / -= Aufwandüberschuss)

ERFOLGSRECHNUNG

Ortsbürgergemeinde	Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Ortsbürgergemeinde	145'506.75	145'506.75	100'600	100'600	196'085.00	196'085.00
Allgemeine Verwaltung	17'464.75	0.00	26'800	0	14'132.50	0.00
		17'464.75		26'800		14'132.50
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	0.00	0.00	0	0	0.00	400.00
					400.00	
Kultur, Sport und Freizeit	4'588.00	0.00	12'500	0	7'088.30	0.00
		4'588.00		12'500		7'088.30
Gesundheit	50.00	0.00	100	0	50.00	0.00
		50.00		100		50.00
Umweltschutz und Raumordnung	0.00	0.00	1'000	0	699.25	0.00
				1'000		699.25
Volkswirtschaft	75'037.70	74'837.70	37'300	37'100	129'159.70	128'959.70
		200.00		200		200.00
Finanzen und Steuern	48'366.30	70'669.05	22'900	63'500	44'955.25	66'725.30
	22'302.75		40'600		21'770.05	



ALLGEMEINE VERWALTUNG

Nettoaufwand Rechnung 2022	170'464.75	(Vorjahr CHF 14'132.50)
Nettoaufwand Budget 2022	26'800.00	

Kurz und bündig

Der Nettoaufwand der Dienststelle 0 lag um CHF 9'335.25 unter dem Budget.

Das Kompetenzgeld der Ortsbürgerkommission beträgt CHF 5'000.00. Im Jahr 2022 wurden keine Ausgaben getätigt.

KULTUR, SPORT UND FREIZEIT

Nettoaufwand Rechnung 2022	4'588.00	(Vorjahr CHF 7'088.30)
Nettoaufwand Budget 2022	12'500.00	

Kurz und bündig

Der Nettoaufwand der Dienststelle 3 lag um CHF 7'912.00 unter dem Budget.

Der budgetierte Betrag für die Unterstützung öffentlicher Anlässe von CHF 5'000.00 wurde nicht in Anspruch genommen.

GESUNDHEIT

Nettoaufwand Rechnung 2022	50.00	(Vorjahr CHF 50.00)
Nettoaufwand Budget 2022	100.00	

Kurz und bündig

Keine Erläuterungen.

UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG

Nettoaufwand Rechnung 2022	0.00	(Vorjahr CHF 699.25)
Nettoaufwand Budget 2022	1'000.00	

Kurz und bündig

Der Nettoaufwand der Dienststelle 7 lag um CHF 1'000.00 unter dem Budget.

Das Budget für die Neupflanzung von Hochstamm-bäumen wurde nicht verwendet.

VOLKSWIRTSCHAFT

Nettoaufwand Rechnung 2022	200.00	(Vorjahr CHF 200.00)
Nettoaufwand Budget 2022	200.00	

Kurz und bündig

Der Anteil am Ertragsüberschuss des **Forstbetriebes Region Muri** betrug CHF 74'024.00.

Die **Forstwirtschaft** schloss mit einem Gewinn von CHF 68'395.70 ab, welcher als Einlage in den Wald-fonds verbucht wurde.



FINANZEN UND STEUERN

Nettoertrag Rechnung 2022	22'302.75	(Vorjahr CHF 21'770.05)
Nettoertrag Budget 2022	40'600.00	

Kurz und bündig

Die Rechnung der Ortsbürgergemeinde schloss mit einem **Ertragsüberschuss** von **CHF 27'739.55** ab.

BILANZ	per 31.12.2022	per 31.12.2021
AKTIVEN	16'763'847.21	16'660'449.56
Finanzvermögen	14'703'289.21	14'099'891.56
Verwaltungsvermögen	2'560'558.00	2'560'558.00
PASSIVEN	16'763'847.21	16'660'449.56
Fremdkapital	9'932.55	2'670.15
Eigenkapital	16'753'914.66	16'657'779.41

Das Kontokorrentguthaben gegenüber der Einwohnergemeinde betrug per Ende 2022 CHF 1'876'367.21 (Vorjahr CHF 1'718'509.46).

Mit dem Jahresabschluss 2022 zeigten die Konten 299 (Bilanzüberschuss) einen Saldo von CHF 13'677'942.63.

ANTRAG

Gemeinderat und Finanzkommission beantragen die Jahresrechnung 2022 der Ortsbürgergemeinde zur Genehmigung.



TRAKTANDUM 3

Projektierungskredit in der Höhe von CHF 50'000.00 für die Abklärung des baulichen Zustandes und der zukünftigen Nutzung des Werderhauses

Ausgangslage

An der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 27. November 2014 hiessen die Stimmberechtigten einen Kredit für den Kauf des «Werderhauses» von der Stiftung Künstlerhaus Boswil gut. Gegen Ende 2021 konnte nun definitiv die Übernahme des Werderhauses vollzogen werden. Es zeigt sich, dass der bauliche Zustand des Hauses sanierungsbedürftig ist. Zudem ist unklar, wie die zukünftige Nutzung des Hauses aussehen soll. Die Ortsbürgerkommission möchte deshalb den baulichen Zustand abklären und gleichzeitig eine allfällige Nutzung erarbeiten.

Die Stimmberechtigten der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 24. Juni 2022 wiesen das gemeinderätliche Kreditbegehren für die Abklärung des baulichen Zustandes und der Nutzung des Werderhauses ab. Es wurde bemängelt, dass zuerst die Nutzung abgeklärt werden soll. In der Folge fand am 26. Oktober 2022 ein Gespräch zwischen Gemeinderat, Ortsbürgerkommission, Architekt, Vertreter des Kulturvereins und den Antragstellern des Rückweisungsantrages statt. Dabei wurde folgendes vereinbart:

«Der Projektierungskredit in der Höhe von CHF 50'000.00, für die Abklärung des baulichen Zustandes und der zukünftigen Nutzung des Werderhauses mit einem Ortsmuseum sei zu genehmigen.»

Nutzung des Hauses / Abklärungen

Damit das «Werderhaus» für eine breite Nutzung, insbesondere mit einer Nutzung für ein Ortsmuseum, zugänglich gemacht werden kann, müssen Sanierungsarbeiten vorgenommen werden. Gleichzeitig müssen Vorschriften wie «Brandschutz», «Behindertengerecht» usw. umgesetzt werden. Hier-

für ist es wichtig, dass allfällige Nutzungen abgeklärt sind. Dies soll mit Hilfe des Architekturbüros Zehnder GmbH vorgenommen werden. Diese Abklärungen belaufen sich auf CHF 50'000.00. Wiederkehrende Kosten fallen nicht an. Sobald diese Abklärungen vorliegen, können die Baukosten ermittelt werden und den Stimmberechtigten wird ein transparent und verständlich formulierter Antrag unterbreitet.

Heutige Nutzung

Erst gegen Ende 2021 konnte die Ortsbürgergemeinde das Werderhaus von der Stiftung Künstlerhaus Boswil definitiv übernehmen. Ortsbürgerkommission wie auch der Gemeinderat wollten das Haus der «Oldie-Bar» zur Verfügung stellen. Aufgrund der Coronasituation wurde die Fastnacht abgesagt. Seit Mai 2022 vermietet die Ortsbürgergemeinde das Werderhaus an die Einwohnergemeinde. So wird der «Scheunenteil» seitens der Einwohnergemeinde für allfällige Schul- und Vereinsnutzungen gebraucht. Hierfür erhält die Ortsbürgergemeinde einen monatlichen Mietzins von CHF 500.00. Der Wohnteil wird heute von Flüchtlingen aus der Ukraine bewohnt. Die Ortsbürgergemeinde erhält einen Mietanteil von CHF 9.00 pro Tag und Flüchtling.

Stellungnahme der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat gemäss der Gemeindeordnung zu Verpflichtungskrediten eine Stellungnahme abzugeben. Die Finanzkommission hat die Vorlage geprüft. Dafür standen ihr die Auszüge der Protokolle der Beratungen im Gemeinderat, die Projektunterlagen mit Kostenvoranschlag sowie der Vorlagentext der Gemeindeversammlung zur Verfügung.



Die Beurteilung der Notwendigkeit und des Umfangs sowie die Priorisierung der Investitionen ist Aufgabe des Gemeinderates. Die Finanzkommission hat die finanziellen Aspekte und Auswirkungen mit den entsprechenden Folgekosten beurteilt.

Aus Sicht der Finanzkommission ist dieses Projekt finanziell tragbar. In der Kreditvorlage werden die finanziellen Konsequenzen berücksichtigt. Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird ein transparent dargestellt und verständlich formulierter Antrag unterbreitet. Die Finanzkommission empfiehlt den Projektierungskredit von CHF 50'000 zum bestehenden Verpflichtungskredit den Stimmberechtigten zur Annahme.

Würdigung durch den Gemeinderat

Die Übergabe des Werderhauses hat sich aufgrund von Bauarbeiten beim Neubau der Stiftung Künstlerhaus Boswil verzögert. Es zeigt sich, dass das Haus in jedem Fall sanierungsbedürftig (Dach usw.) ist. Diese Abklärungen müssen zwingend getätigt werden. Nebst den baulichen Abklärungen soll auch noch geklärt werden, wie die Nutzung des Werderhauses aussehen soll. Die Diskussionen um die Nutzung des Werderhauses waren und sind vielfältig. Der Gemeinderat ist deshalb froh, dass mit dem Kulturverein und

den Antragstellern des Rückweisungsantrags eine Einigung gefunden werden konnte. Mit der neuen Formulierung des Kreditbegehrens wird der Wille der stimmberechtigten Ortsbürger klar zum Ausdruck gebracht, dass im Werderhaus ein Ortsmuseum eingerichtet werden soll.

ANTRAG

Der Projektierungskredit in der Höhe von CHF 50'000.00, für die Abklärung des baulichen Zustandes und der zukünftigen Nutzung des Werderhauses mit einem Ortsmuseum sei zu genehmigen.

TRAKTANDUM 4

Kreditbegehren für einen Investitionsbeitrag aus dem Buchgewinn in der Höhe von CHF 1'412'670.00 der Neubewertung der Grundstücke «Schulstrasse» an die einwohnergemeindliche Vorfinanzierung für den Neubau eines Schulhauses und einer Doppelturnhalle

Ausgangslage

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung jederzeit veräussert werden können (§ 84a Gemeindegesetz, GG). Es handelt sich dabei um Vermögensanlagen. Grundsätzlich dürfen solche Anlagen den Finanzhaushalt nicht belasten, sondern sollen einen Ertrag abwerfen oder einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen (§ 91b Abs. 1 GG). Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzstichtag. Die Finanzanlagen des Finanzvermögens sind jährlich wertzuberichtigen. Wesentliche Veränderungen an Liegenschaften und Grundstücken des Finanzvermögens sind jährlich neu zu bewerten. Die systematische Neubewertung erfolgt alle vier Jahre zu Beginn der Amtsperiode des Gemeinderates. Allfällige Bewertungskorrekturen sind erfolgswirksam zu verbuchen (§ 91c Abs. 3 GG).

Die Parzellen 211, 212, 213 und 2409 der Ortsbürgergemeinde, Schulstrasse, sind heute mit einem Wert von CHF 465.00 pro m² für die Parzelle 2409 und die anderen Parzellen mit einem Wert von CHF 420.00 pro m² im Finanzvermögen erfasst. Demnach sind die Grundstücke gesamthaft mit CHF 1'984'080.00 bewertet. Gemäss Schätzung der Räder Immobilien, Muri, liegt der heutige Verkehrswert aber bei CHF 750.00 pro m². Der heutige Gesamtwert der Grundstücke beträgt demnach CHF 3'396'750.00. Es wird hier auf den Inhalt der Schätzung vom 23. März 2023 verwiesen. Die Grundstücke sind demnach heute um rund CHF 330.00 pro m² zu tief bewertet. Bei einer Neubewertung entsteht demnach ein Buchgewinn von CHF 1'412'670.00. Der Gemeinderat hat sich daher die Frage gestellt, was mit dem Buchge-

winn der Ortsbürgergemeinde geschehen soll. Er hat deshalb klären lassen, ob dieser Buchgewinn der einwohnergemeindlichen Vorfinanzierung für die Schulbauten zugesprochen werden kann.

Die BDO AG, Aarau, gibt mit Bericht vom 15. November 2022 hierzu folgende Stellungnahme ab:

«Erforderlich für die Zulässigkeit einer Vorfinanzierung ist das Vorliegen eines Investitionsprojekts in der betreffenden Einwohner- oder Ortsbürgergemeinde. Damit die Ortsbürgergemeinde eine Vorfinanzierung bilden kann, muss sie demnach selbst eine Investition tätigen. Dies ist damit zu begründen, dass die Erfolgsrechnung nach Inbetriebnahme des Objekts parallel zur Abschreibungsbelastung mit der Auflösung der Vorfinanzierung entlastet wird. Eine «Übertragung» der Vorfinanzierung an die Einwohnergemeinde ist nicht vorgesehen. Aus Sicht der Rechnungslegung hat die Ortsbürgergemeinde folgende Möglichkeiten, damit die Bildung einer Vorfinanzierung zulässig wäre:

- Tätigkeit von Investitionen auf eigene Rechnung (beispielsweise eines Teils der Schulbauten)
- Leistung eines Investitionsbeitrags an die Einwohnergemeinde für die Schulbauten

In beiden Fällen wären die Investitionen bzw. der Investitionsbeitrag über die Investitionsrechnung zu buchen, zu aktivieren und entsprechend der Nutzungsdauer abzuschreiben. Die Tätigkeit von Investitionen auf eigene Rechnung der Ortsbürgergemeinde scheint – ohne vertiefte Abklärungen vorzunehmen – vorliegend eher ungeeignet, da es sich um Schulbauten handelt, die im Eigentum der Einwohnergemeinde verbleiben sollten. Aus diesem Grund wird im Folgenden nur die Variante Investitionsbeitrag näher



aufgezeigt. Bezüglich Investitionsbeitrag ist zusätzlich folgendes zu bemerken: Gemäss Fachempfehlung 10 des HRM2-Handbuchs sind Investitionsbeiträge geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Ein direkter Nutzen für den Subventionsgeber ist weder im HRM2-Handbuch noch im kantonalen Handbuch Rechnungswesen Gemeinden als Erfordernis erwähnt, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass die Aktivierungsfähigkeit gegeben ist. Sollte die Aktivierungsfähigkeit nicht gegeben sein, wäre der Beitrag im Jahr der Beitragsgewährung erfolgswirksam in der Jahresrechnung der Ortsbürgergemeinde zu buchen.»

Des Weiteren wird hier auf den Inhalt des Berichts verwiesen. Zusätzlich hat der Gemeinderat beim gemeindlichen Rechtsanwalt, Herr Roland Miotti, die rechtliche Sicht klären lassen. Er kommt zu folgender Empfehlung:

«Es ist zu empfehlen, den Weg der Schenkung nicht zu wählen. Ratsam wäre, den Weg über die Investitionsrechnung mit vorgegebener Abschreibungsdauer zu beschreiten.»

Stellungnahme der Finanzkommission

Die Finanzkommission stützt die Einschätzungen des Gemeinderates, dass der beantragte Investitionsbeitrag aus Buchgewinnen der Neubewertung der Grundstücke für die Ortsbürgergemeinde keinen wesentlichen Nachteil bringt. Die rechtlichen Grundlagen eines Investitionsbeitrages durch die Ortsbürgergemeinde in die Vorfinanzierung der Einwohnergemeinde wurde durch den Gemeinderat umfassend abgeklärt.

Würdigung durch den Gemeinderat

Gemäss § 2 des kantonalen Gesetzes über die Ortsbürgergemeinde (OBGG) hat eine Ortsbürgergemeinde folgende Aufgaben:

«Die Ortsbürgergemeinden haben in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens (Grundstücke, Stiftungen, Kapitalien usw.).

Sofern ihre Mittel, vor allem der Ertrag ihres Vermögens, ausreichen, obliegen ihnen im Weiteren:

- a) Förderung des kulturellen Lebens sowie Unterstützung kultureller und sozialer Werke;
- b) Mithilfe bei der Erfüllung von Aufgaben der Einwohnergemeinden;
- c) Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selber stellen.»

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 2022 hiessen die Stimmberechtigten die Einführung einer Vorfinanzierung für den Neubau eines Schulhauses und für die geplante Doppelturnhalle gut. Sollte die Ortsbürgergemeinde diese Vorfinanzierung der Einwohnergemeinde mit dem Buchgewinn unterstützen, so würde sie ihrem kantonalen Auftrag voll und ganz nachkommen. Der Gemeinderat begründet dies wie folgt:

Erhaltung und Verwaltung ihres Vermögens: Ein allfälliger Buchgewinn würde im Normalfall dem Eigenkapital der Ortsbürgergemeinde zufließen. Heute beträgt das Eigenkapital der Ortsbürgergemeinde rund 13.67 Mio. Franken. Die Verwendung des Eigenkapitals kann nur für allfällige Verluste beizugezogen werden. Von solchen Verlusten ist die Ortsbürgergemeinde Boswil heute sehr weit entfernt. Ein allfälliger Zinsertrag für den Buchgewinn fällt ebenfalls nicht an, da es sich lediglich um einen buchhalterischen Wert handelt. Auch würde die Erfolgsrechnung der Ortsbürgergemeinde nicht belastet, da die Abschreibungen dem Erschliessungsbeitrag belastet werden. Der einzige finanzielle Nachteil liegt darin, dass bei einem allfälligen Verkauf der Grundstücke dannzumal kein Buchgewinn mehr realisiert werden kann. Aber auch hier würde es sich lediglich um einen buchhalterischen Gewinn handeln (die liquiden Mittel würden natürlich fließen). Ein Verkauf dieser Grundstücke steht aber nicht zur Debatte. Vielmehr verfolgt der Gemeinderat heute die Haltung, kein Gemeinde land mehr zu verkaufen.

Förderung des kulturellen Lebens: Boswil ist ein Dorf, welches über ein reges Vereinsleben verfügt.



Insbesondere wird die Mehrzweckhalle häufig von Vereinsnänsen in Anspruch genommen. Dies ist unter anderem auch ein Grund, weshalb eine Doppeltturnhalle erstellt werden soll. Mit einem Investitionsbeitrag an die einwohnergemeindliche Vorfinanzierung leistet demnach die Ortsbürgergemeinde einen kulturellen Beitrag.

Erfüllung einwohnergemeindlicher Aufgaben: Eine der wohl wichtigsten gemeindlichen Aufgaben ist die Bereitstellung von genügend Schulraum. Die Erstellung der Schulraumprognose hat gezeigt, dass Boswil diesbezüglich ein Handlungsbedarf besteht. Demnach dient der ortsbürgerliche Investitionsbeitrag der Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe.

Der Gemeinderat kommt zum Schluss, dass ein Investitionsbeitrag aus dem Buchgewinn der Neubewertung der Grundstücke «Schulstrasse» an die einwohnergemeindliche Vorfinanzierung für den Neubau eines Schulhauses und einer Doppeltturnhalle für die Ortsbürgergemeinde keinen wesentlichen Nachteil bringt.

ANTRAG

Dem Kreditbegehren für einen Investitionsbeitrag aus dem Buchgewinn in der Höhe von CHF 1'412'670.00 der Neubewertung der Grundstücke «Schulstrasse» an die einwohnergemeindliche Vorfinanzierung für den Neubau eines Schulhauses und einer Doppeltturnhalle sei zuzustimmen.





Auf der Rückseite finden Sie den Bestelltalon, mit dem Sie bei Bedarf weitere Informationen und Details bequem und kostenlos bestellen können.

Ihr persönlicher Stimmrechtsausweis befindet sich auf der Rückseite neben dem Bestelltalon. Er berechtigt Sie zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung. Bitte lösen Sie diesen ab und geben Sie ihn am Eingang des Versammlungslokals den Stimmenzählern ab.

**Wir freuen uns, Sie am Freitag, 23. Juni 2023, um 19.00 Uhr,
in der Waldhütte beim «Pflanzgarten»,
an der Ortsbürgergemeindeversammlung zu begrüßen.**

STIMMRECHTSAUSWEIS

P. P.
5623 Boswil
Post CH AG

zur Teilnahme
an der Ortsbürgergemeindeversammlung
vom 23. Juni 2023

Dieser Ausweis ist abzutrennen und beim Eingang
zum Versammlungslokal abzugeben.

BESTELLTALON

Bestellen Sie mit diesem Talon die ausführlichen Unterlagen zu einzelnen Traktanden der
Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2023.

Name, Vorname _____

Strasse, Nr. _____

Ich bestelle:

- Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 30. November 2022
- Jahresrechnung 2022

Bitte senden Sie den Bestelltalon an folgende Adresse:

Gemeinde Boswil, Abteilung Zentrale Dienste, Postfach 75, 5623 Boswil

Die oben aufgelisteten Dokumente können Sie auch bequem auf unserer Homepage unter
www.boswil.ch einsehen.